ASSOCIATION POUR LA GARANTIE DES DEPOTS
LUXEMBOURG

SATZUNGEN
die durch die außerordentliche Hauptversammlung vom 17. Dezember 2010 genehmigt wurden.

Es gilt der Originaltext in Französisch.

Teil I. - Bezeichnung, Sitz, Dauer, Gegenstand

Artikel 1 - Bezeichnung

(1) Unter der Bezeichnung "Association pour la Garantie des Dépôts, Luxembourg", abgekürzt "AGDL", wird auf unbegrenzte Dauer ein Verband mit nichtgewerblichen Zielen und Sitz in Luxemburg gegründet.

(2) Der Verband kann nach Belieben seine vollständige bzw. gekürzte Bezeichnung verwenden.

Artikel 2 - Gegenstand

(1) Alleiniges Ziel dieses Verbandes ist es, durch Anwendung des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (im weiteren "das Gesetz" genannt), ein auf Gegenseitigkeit beruhendes Sicherungssystem (die "Sicherung") zu bieten

- für Geldeinlagen im Sinne des Gesetzes und der vorliegenden Satzungen, zugunsten der Kunden der Kreditinstitute, die Mitglieder des Verbandes sind.

- für die vom Gesetz und den vorliegenden Satzungen definierten Forderungen aus Wertpapiergeschäften zugunsten der Anleger bei Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, die Mitglieder des Verbandes sind.

- für Geldeinlagen und Forderungen aus Wertpapiergeschäften, wie in den beiden Vorabschnitten definiert, zugunsten der Kunden von allen anderen Mitgliedern des Verbandes sowie deren Anlegern.

(2) Die Sicherung wird im Umfang der Satzungen, der internen Regelungen, die auf der Grundlage der Satzungen getroffen werden könnten und aufgrund der darin festgelegten Bedingungen und Modalitäten gewährt. Die hier erwähnten internen Regelungen können gleichfalls die Verwendung der Beträge festlegen, die der Verband durch die Ausübung seiner Rechte einnimmt. Die

Regelungen interner Art werden durch den Verwaltungsrat aufgestellt und können von jedermann im Sitz des Verbandes eingesehen werden.

(3) Der Verband ist zu allen Handlungen berechtigt, die direkt, bzw. indirekt zur Erreichung seines Zieles beitragen.

Teil 2. - Mitglieder, Zulassung, Ausscheiden

Artikel 3 - Mitglieder

(1) Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt, muss allerdings mindestens drei betragen.

(2) Es können ausschließlich juristische Personen Mitglieder sein.

(3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind für alle gleich, ungeachtet der Unterschiede, die in Bezug auf Art und Umfang der vom Verband geleisteten Sicherung davon abhängig sind, ob sich die Sicherung auf Einlagen oder auf Forderungen aus Wertpapiergeschäften bezieht.

Artikel 3-1 - Zulassung von Mitgliedern, die zur Gruppe der Kreditinstitute gehören

(1) Es können kraft Gesetzes auf schriftlichen Antrag alle Institute Mitglieder werden, die in der von der Kommission für die Aufsicht über den Finanzsektor ("CSSF" – Commission de Surveillance du Secteur Financier) geführten Liste der Kreditinstitute angeführt sind, mit Ausnahme der Zweigstellen, soweit diese nicht Gegenstand der Bestimmungen der hiernach angeführten Absätze (2) bis (5) sind.

Unter Zweigstelle im Sinne der Satzungen ist eine Geschäftsstelle zu verstehen, die einen Teil ohne Rechtspersönlichkeit eines Kreditinstituts bildet und die direkt, ganz oder teilweise, die mit der Tätigkeit eines Kreditinstituts zusammenhängenden Geschäfte ausübt. Mehrere in ein- und demselben Staat gegründete Geschäftsstellen werden als eine einzige Zweigstelle angesehen.

(2) Die Einleger einer in anderen EG-Mitgliedsstaaten gegründeten Zweigstelle eines in Luxemburg zugelassenen Kreditinstituts werden von der Sicherung gedeckt.

(3) Sollte Höhe oder Umfang der Sicherung, einschließlich der Quote, die Höhe oder den Umfang der im EG-Mitgliedsstaat vorgesehenen Deckung, in welchem das Kreditinstitut zugelassen ist, überschreiten, ist die luxemburgische Zweigstelle dieses Instituts auf ihren schriftlichen Antrag hin berechtigt, Mitglied zu werden, um die Sicherung zu ergänzen, von der ihre Einleger bereits aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Sicherungssystem des Ursprungslandes profitieren. In diesem Falle wird der von der Zweigstelle zu leistende Beitrag, wie er in Artikel (9) definiert wird, entsprechend der Sicherungsergänzung festgesetzt.

Für die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Absatzes legt der Verband auf bilateraler Ebene mit dem betroffenen Einlagensicherungssystem des Ursprungslandes die angemessenen Regeln und Verfahren für die Berechnung des Anteils des Beitrags fest, der im Rahmen der Sicherung zu leisten ist und zu Lasten der in diesem Absatz erwähnten luxemburgischen Zweigstelle geht. Für die Definition dieser Verfahren und Festlegung der Bedingungen, unter welchen diese Zweigstelle dem Verband beitritt, finden die vom Gesetz angeführten Leitprinzipien Anwendung.

(4) Die Einleger luxemburgischer Zweigstellen, die von Kreditinstituten mit Firmensitz außerhalb der EG gegründet wurden, sind durch die Sicherung gedeckt. Zu diesem Zweck werden diese Zweigstellen kraft Gesetzes, auf deren schriftlichen Antrag, Mitglieder des Verbandes.

(5) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind für alle gleich, ohne daß Anlass für die Unterscheidung zwischen Kreditinstituten und Zweigstellen im Sinne der Absätze (1), (3) und (4) besteht.

(6) Im Falle von Landkassen, die dem zentralen Kreditinstitut der Landkassen angehören, ist lediglich letzteres Mitglied. Allerdings werden die bei jeder Landkasse getätigten Einlagen für die Anwendung der Satzungen und insbesondere für die Anwendung der Artikel 6, 9 und 10 berücksichtigt.

Artikel 3-2 - Zulassung von Mitgliedern, die zur Gruppe der Wertpapierfirmen gehören

(1) Es können kraft Gesetzes auf schriftlichen Antrag alle Wertpapierfirmen Mitglieder werden, die in der von der Kommission für die Aufsicht über den Finanzsektor ("CSSF" – Commission de Surveillance du Secteur Financier) geführten Liste der Wertpapierfirmen angeführt sind, mit Ausnahme der Zweigstellen, soweit diese nicht Gegenstand der Bestimmungen der hiernach angeführten Absätze (2) bis (5) sind.

Unter Zweigstelle im Sinne der Satzungen ist eine Geschäftsstelle zu verstehen, die einen Teil ohne Rechtspersönlichkeit einer Wertpapierfirma bildet und die Wertpapierdienstleistungen erbringt, für die der Wertpapierfirma eine Zulassung erteilt wurde. Mehrere in ein- und demselben Staat gegründete Geschäftsstellen einer Wertpapierfirma, die ihren Firmensitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, werden als eine einzige Zweigstelle angesehen.

(2) Die Anleger bei einer in anderen EG-Mitgliedsstaaten errichteten Zweigstelle einer in Luxemburg zugelassenen Wertpapierfirma werden von der Sicherung gedeckt.

(3) Sollte Höhe oder Umfang der Sicherung, einschließlich der Quote, die Höhe oder den Umfang der im EG-Mitgliedstaat vorgesehenen Deckung, in welchem das Kreditinstitut oder die Wertpapierfirma zugelassen ist, überschreiten, ist die luxemburgische Zweigstelle dieses Instituts oder dieser Firma auf ihren schriftlichen Antrag hin berechtigt, Mitglied zu werden, um die Sicherung zu ergänzen, von der ihre Anleger bereits aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Sicherungssystem des Ursprungslandes profitieren. In diesem Falle wird der von der Zweigstelle zu leistende Beitrag, wie er in Artikel 9 definiert wird, entsprechend der Sicherungsergänzung festgesetzt.

Für die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Absatzes legt der Verband auf bilateraler Ebene mit dem betroffenen Anlegerentschädigungssystem des Ursprungslandes die angemessenen Regeln und Verfahren für die Berechnung des Anteils des Beitrags fest, der im Rahmen der Sicherung zu leisten ist und zu Lasten der in diesem Absatz erwähnten luxemburgischen Zweigstelle geht. Für die Definition dieser Verfahren und Festlegung der Bedingungen, unter welchen diese Zweigstelle dem Verband beitritt, finden die vom Gesetz angeführten Leitprinzipien Anwendung.

(4) Die Anleger bei luxemburgischen Zweigstellen, die von Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen mit Firmensitz außerhalb der EG gegründet wurden, sind durch die Sicherung gedeckt. Zu diesem Zweck werden diese Zweigstellen kraft Gesetzes, auf deren schriftlichen Antrag, Mitglieder des Verbandes.

(5) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind für alle gleich, ohne daß Anlass für die Unterscheidung zwischen Wertpapierfirmen und Zweigstellen im Sinne der Absätze (1), (3) und (4) besteht.

(6) Im Falle von Landkassen, die dem zentralen Kreditinstitut der Landkassen angehören, ist lediglich letzteres Mitglied. Allerdings deckt die vom Verband gebotene Sicherung, für die Anwendung der Satzungen und insbesondere für die Anwendung der Artikel 7, 9 und 10, nicht nur die Anleger, die Kunden beim zentralen Institut sind, sondern auch diejenigen, die bei den angebundenen Kassen Kunden sind.

Artikel 3-3 - Post- und Telekommunikationsunternehmen

(1) Das Post- und Telekommunikationsunternehmen, öffentliche Anstalt, ist auf ihren schriftlichen Antrag hin kraft Gesetzes Mitglied des Verbandes, jedoch nur aufgrund der Erbringung der gesetzlich definierten Postfinanzdienstleistungen.

(2) Im Sinne der Satzung ist das Post- und Telekommunikationsunternehmen in allen Hinsichten einem Mitglieds-Kreditinstitut gleichgestellt.

Artikel 4 - Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Die Mitgliedseigenschaft endet für ein Mitglied kraft Gesetzes, sobald es nicht mehr im Besitz der rechtlich vorgesehenen Ermächtigung ist.

(2) Sollte ein Mitglied in Liquidation treten, bleibt es jedoch bis zum Abschlußdatum der Liquidation Mitglied des Verbandes.

(3) Der Verlust der Mitgliedseigenschaft kann des weiteren in folgenden Fällen erfolgen:

a) jedem Mitglied steht es frei, sich vom Verband zurückzuziehen, indem es dem Verwaltungsrat seine schriftliche Kündigung einreicht;

b) die Hauptversammlung, die mit einer 2/3 Stimmenmehrheit entscheidet, kann im Falle einer Verletzung seiner satzungsgemäßen oder gesetzlichen Verpflichtungen den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Der Ausschluss ist nur unter Einhaltung der vom Gesetz vorgesehenen inhaltlichen und formellen Bedingungen möglich.

(4) Sollten die in Absatz (1) und (3) vorgesehenen Fälle eintreffen, ist das ausscheidende Mitglied weiterhin gehalten, an der Sicherung teilzunehmen, wenn sich in den zwölf Monaten nach dessen Ausscheiden ein anderes Mitglied in einer der in Artikel 11 vorgesehenen Situationen befindet.

Sollte dieses Mitglied am 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr vorangeht, in welchem die in Artikel 11 vorgesehenen Umstände eintreten, keine ihm anvertrauten Einlagen, Gelder oder Instrumente nach Maßgabe der Satzungen und des Gesetz mehr besitzen, werden für die Berechnung seines Anteils am Sicherungsbeitrag die Einlagen, Gelder oder Instrumente vom 31. Dezember des unmittelbar vorausgehenden Jahres berücksichtigt.

(5) Die vor dem Ausscheidungsdatum anvertrauten Einlagen, Gelder oder Instrumente bleiben solange vollständig durch die Sicherung gedeckt, bis sie durch ein gleichwertiges Sicherungssystem gedeckt werden.

Artikel 5 - Folgen des Ausscheidens von Mitgliedern

Das freiwillig ausscheidende bzw. das ausgeschlossene Mitglied und seine Anspruchsberechtigten haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftskapital und können weder Rechenschaft verlangen noch Siegel anlegen lassen oder eine Bestandsaufnahme beantragen.

Teil III. - Art und Umfang der Sicherung

Artikel 6 - Sicherung der Geldeinlagen

(1) Bei den vom Verband aufgrund ihrer Einlagen gesicherten Kunden handelt es sich um alle natürlichen Personen, die Kunden der in den Artikeln 3-1 und 3-3 bezeichneten Mitglieder sind, ohne Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz dieser Personen.

(2) Desgleichen aufgrund ihrer Einlagen bei den in Absatz (1) erwähnten Mitgliedern gesichert sind die Gesellschaften luxemburgischen Rechts oder eines Rechts eines anderen EG-Mitgliedstaates, deren Größe es ihnen erlaubt, gemäß Gesetz eine verkürzte Bilanz aufzustellen, sowie die Gesellschaften vergleichbarer Größe aus einem anderen Mitgliedstaat der EG.

(3) Die natürlichen Personen und die juristischen Personen im Sinne der Absätze (1) und (2) werden im Folgenden gemeinschaftlich als "Einleger" bezeichnet.

(4) Die Sicherung deckt alle Geldeinlagen, die Einleger bei Mitgliedern getätigt haben.

(5) Unter den Bedingungen und im Rahmen der Satzungen, insbesondere der Artikel 6-1, 7-1 und 8, sowie im Rahmen der internen Regelungen, haben die Einleger einen Sicherungsanspruch hinsichtlich der Einlagen bei den Mitgliedern im Sinne von Absatz (1); Einlagen, die für die Kreditinstitute, wie folgt in den "Finreplisten B 1.1: Bilanz" aufgeführt werden können:

Art der Einlagen	Listennummern
-Einlagen von Kreditinstituten	2.4.1 / 2.2.3 / 2.3.1
-Einlagen von Nicht-Kreditinstituten	2.2.4 / 2.3.2 / 2.4.2
-Untergeordnete Passiven	2.3.4 / 2.4.4

Ausgenommen sind jedoch die Aktivsalden für Devisengeschäfte.

(6) Bei den betroffenen Einlagen handelt es sich um die bei den einzelnen Mitgliedern in einer beliebigen Form oder Währung sowie für eine beliebige Dauer hinterlegten Einlagen, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen auf diesen Einlagen, selbst wenn diese nicht fällig sind. Die Einlagen umfassen desgleichen die Geldeinlagen, welche die Wertpapierfirmen für Rechnung ihrer Kunden verwalten.

Artikel 6-1 - Nicht-gesicherte Geldeinlagen

(1) Die gesicherten Geldeinlagen beinhalten nicht:

a) vorbehaltlich des Artikels 8 (9), die Einlagen, die andere Kreditinstitute im eigenen Namen und auf eigene Rechnung getätigt haben;

b) Einlagen von Finanzinstituten im Sinne des Gesetzes;

c) Einlagen von Versicherungsunternehmen;

d) Einlagen von Staaten und deren Zentralverwaltungen

e) Einlagen von Gebietskörperschaften auf der Ebene der Provinzen und Regionen sowie lokale oder kommunale Gebietskörperschaften in Luxemburg oder im Ausland; Einlagen von allen luxemburgischen oder ausländischen gemeinnützigen Einrichtungen, die diesen Behörden unterstehen, von unter den Gebietskörperschaften gegründeten Verbänden sowie von internationalen und supranationalen Organismen;

f) Einlagen von Organismen für gemeinsame Anlagen (OPC);

g) Einlagen von Pensions- oder Rentenfonds, ungeachtet der Art und Form der Einlage und der Staatsangehörigkeit des Einlegers.

(2) Die gesicherten Geldeinlagen beinhalten nicht:

a) Einlagen der Verwaltungsratsmitglieder, der Geschäftsleiter, der persönlich haftenden Gesellschafter, der natürlichen und juristischen Personen, die mindestens 5% des Kapitals des Kreditinstituts halten, und der natürlichen und juristischen Personen, die vergleichbare Funktionen in anderen Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe innehaben.

Unter Unternehmensgruppe im Sinne der vorliegenden Bestimmung sind alle Unternehmen zu verstehen, die direkt oder indirekt das Kreditinstitut kontrollieren, sowie die Tochtergesellschaften dieser Unternehmen und des Kreditinstituts im Sinne der Bestimmungen bezüglich der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute;

b) Einlagen des Ehegatten, Verwandter und angeheirateter Verwandter einschließlich dritten Grades der im Absatz (2) a) erwähnten Einleger, sowie Einlagen Dritter, die für Rechnung dieser Einleger handeln;

c) Einlagen anderer Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe im o.a. Sinne;

d) die von der CSSF auf der Grundlage des Gesetzes definierten Eigenmittelbestandteile;

e) Schuldverschreibungen des Kreditinstituts und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

(3) Zur Berechnung des Guthabens zugunsten des Einlegers werden die für Aufrechnungen und Gegenforderungen geltenden Regelungen entsprechend den für die Einlage geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen angewendet.

(4) Die gesicherten Geldeinlagen beinhalten nicht:

a) Einlagen für die der Einleger von dem Kreditinstitut auf individueller Basis Zinssätze und finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstituts beigetragen haben;

b) Einlagen, die Gegenstand einer Rückerstattung zu Lasten eines ausländischen Sicherungssystems sein können und ggf. bis zur Höhe dieser Rückerstattung, wenn diese unter dem Höchstsatz der im Artikel 8 vorgesehenen Sicherung liegt;

c) Einlagen im Zusammenhang mit Transaktionen, aufgrund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche im Sinne des Gesetzes verurteilt worden sind.

Artikel 7 - Sicherung der Forderungen aus Anlagegeschäften

(1) Bei den vom Verband aufgrund ihrer Wertpapiergeschäfte gesicherten Kunden handelt es sich des weiteren um alle natürliche Personen, die Kunden der in den Artikeln 3-1, 3-2 und 3-3 bezeichneten Mitglieder sind, ohne Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz dieser Personen.

(2) Desgleichen aufgrund ihrer Wertpapiergeschäfte mit den in Absatz (1) erwähnten Mitgliedern gesichert sind die Gesellschaften luxemburgischen Rechts oder eines Rechts eines anderen EG-Mitgliedsstaates, deren Größe es ihnen erlaubt, gemäß Gesetz eine verkürzte Bilanz aufzustellen, sowie die Gesellschaften vergleichbarer Größe aus einem anderen Mitgliedsstaat der EG.

(3) Die natürlichen Personen und die juristischen Personen im Sinne der Absätze (1) und (2) werden im Folgenden gemeinschaftlich als "Anleger" bezeichnet.

(4) Die Sicherung deckt sämtliche aus Wertpapiergeschäften stammenden Forderungen der Anleger gegenüber den Mitgliedern, das heißt sowohl die den Anlegern gehörenden und im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften für ihre Rechnung gehaltenen, verwahrten und verwalteten Instrumenten, als auch die ihnen geschuldeten oder gehörenden und, im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften für deren Rechnung, gehaltenen Gelder.

(5) Unter den Bedingungen und im Rahmen der Satzungen, insbesondere der Artikel 6-1, 7-1 und 8, sowie im Rahmen der internen Regelungen, haben die Anleger einen Sicherungsanspruch hinsichtlich ihrer Forderungen gegenüber den Mitgliedern im Sinne von Absatz (1); Forderungen, die für die Kreditinstitute, wie folgt in den "Finreplisten B 1.1: Bilanz und B 1.6: Ergänzende Informationen betreffend die Bilanz“ aufgeführt werden können:

Instrumente

Art der Instrumente	Listennummern
- Vom Kreditinstitut gehaltene Guthaben Dritter: in Anlage II, Abschnitt B, Punkten 1 und 3 des Gesetzes vom 5.04.1993 aufgeführte Instrumente	B 1.6I 4.1.99
- Derivate: in Anlage II, Abschnitt B, Punkten 2 und 4 bis 10 des Gesetzes vom 5.04.1993 aufgeführte Instrumente	B 1.1: 2.2.1 / 2.6
- Verbindliche Abnahme von Wertpapieren	B 1.6I: 4.99

Ausgeschlossen sind jedoch Edelmetalldepots, sowie zur Auszahlung vorgelegte Schecks.

(6) Bei den betroffenen Forderungen handelt es sich um die gegenüber den einzelnen Mitgliedern in einer beliebigen Form oder Währung sowie für eine beliebige Dauer bestehenden Forderungen, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen auf diesen Forderungen, selbst wenn diese nicht fällig sind. Die Forderungen umfassen desgleichen die Instrumente, welche die Wertpapierfirmen für Rechnung ihrer Kunden verwalten.

Artikel 7-1 - Nicht-gesicherte Forderungen aus Wertpapiergeschäften

(1) Die gesicherten Forderungen aus Wertpapiergeschäften beinhalten nicht:

a) Forderungen der Wertpapierfirmen;

b) vorbehaltlich des Artikels 8 (9), die Forderungen der Kreditinstitute im eigenen Namen und auf eigene Rechnung;

c) Forderungen von Finanzinstituten im Sinne des Gesetzes;

d) Forderungen von Versicherungsunternehmen

e) Forderungen von Organismen für gemeinsame Anlagen (OPC);

f) Forderungen von Pensions- oder Rentenfonds, ungeachtet der Art und Form der Forderung und der Staatsangehörigkeit des Gläubigers;

g) Forderungen der anderen professionellen und institutionellen Anleger;

h) Forderungen von supranationalen Organisationen, Staaten und Zentralverwaltungsbehörden

i) Forderungen von Gebietskörperschaften auf der Ebene der Provinzen und Regionen sowie lokale oder kommunale Gebietskörperschaften in Luxemburg oder im Ausland; Forderungen von allen luxemburgischen oder ausländischen gemeinnützigen Einrichtungen, die diesen Behörden unterstehen, sowie von unter den Gebietskörperschaften gegründeten Verbänden.

(2) Die gesicherten Forderungen aus Wertpapiergeschäften beinhalten nicht:

a) Forderungen der Verwaltungsratsmitglieder und der Geschäftsleiter des Kreditinstituts oder der Wertpapierfirma, Forderungen der persönlich haftenden Gesellschafter, der natürlichen und juristischen Personen, die mindestens 5% des Kapitals des Kreditinstituts oder der Wertpapierfirma halten, sowie Forderungen der natürlichen und juristischen Personen, die vergleichbare Funktionen in anderen Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe wie das Kreditinstitut oder die Wertpapierfirma innehaben.

Unter Unternehmensgruppe im Sinne der vorliegenden Bestimmung sind alle Unternehmen zu verstehen, die direkt oder indirekt das Kreditinstitut oder die Wertpapierfirma kontrollieren, sowie die Tochtergesellschaften dieser Unternehmen und des Kreditinstituts oder der Wertpapierfirma im Sinne der Bestimmungen bezüglich ihrer Jahresabschlüsse;

b) Forderungen des Ehegatten, Verwandter und angeheirateter Verwandter einschließlich dritten Grades der im Absatz (2) a) erwähnten Gläubiger, sowie Forderungen Dritter, die für Rechnung dieser Gläubiger handeln;

c) Forderungen anderer Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe im o.a. Sinne;

d) die von der CSSF auf der Grundlage des Gesetzes definierten Eigenmittelbestandteile;

(3) Die Höhe einer Anlegerforderung wird nach den Rechtsvorschriften und Vertragsbedingungen, insbesondere derjenigen für Aufrechnungen und Gegenforderungen, berechnet, nach denen, zum Zeitpunkt der in Artikel 11 genannten Feststellung bzw. des Urteils, der Betrag der Gelder oder der Wert, nach Möglichkeit unter Zugrundelegung des Marktwerts, der Instrumente, die dem Anleger gehören und die das Kreditinstitut oder die Wertpapierfirma nicht zurückzahlen oder zurückgeben kann, zu ermitteln ist.

(4) Die gesicherten Forderungen aus Wertpapiergeschäften beinhalten nicht:

(a) die Forderungen der Anleger, die für bestimmte Tatbestände im Zusammenhang mit dem Kreditinstitut oder der Wertpapierfirma verantwortlich sind oder die daraus Nutzen gezogen haben, und die deren finanzielle Schwierigkeiten verursacht oder zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage geführt haben;

(b) Forderungen, die Gegenstand einer Rückerstattung zu Lasten eines ausländischen Anlegersicherungssystems sein können und ggf. bis zur Höhe dieser Rückerstattung, wenn diese unter dem Höchstsatz der im Artikel 8 vorgesehenen Sicherung liegt;

(c) Forderungen im Zusammenhang mit Transaktionen, aufgrund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche im Sinne des Gesetzes verurteilt worden sind.

Artikel 8 - Umfang und Grenzen der Sicherung

(1) a) Gemäß Artikel 6 erstattet der Verband dem Einleger den Betrag seiner gesicherten Geldeinlagen, wobei der Höchstbetrag auf den Gegenwert in einer beliebigen Währung auf 100.000 Euro festgelegt ist.

b) Gemäß Artikel 7 erstattet der Verband dem Anleger den Betrag seiner gesicherten Forderung zurück, wobei der Höchstbetrag auf den Gegenwert in einer beliebigen Währung auf 20.000 Euro festgelegt ist.

(2) Die Festlegung des Sicherungsbetrags in Euro oder in Devisen erfolgt zum Marktpreis an dem Datum, an dem eine Nichtverfügbarkeit im Sinne des Artikels 11 festgestellt wird.

(3) Der Sicherungsbetrag stellt einen absoluten Höchstsatz dar, der nicht um Zinsen, Gebühren oder andere Summen ganz gleich welcher Art erhöht werden darf.

(4) Der Anspruch auf Rückerstattung der Einlage und der Forderung wird getrennt ausgeübt. Diese Regel gilt für alle in den nachstehenden Absätzen (5) bis (10) aufgeführten Fällen.

Keine Forderung kann Gegenstand einer Doppelentschädigung auf der Grundlage der Sicherung sein.

Jede auf einer Geldeinlage nach Maßgabe der Satzungen und des Gesetzes gründende Forderung, ist ausschließlich dem Sicherungssystem für Geldeinlagen zuzuordnen.

(5) a) Kein Einleger kann, unbeschadet der Anzahl der Konten oder Einlagen, für welche er Inhaber oder Mitinhaber bei ein- und demselben Kreditinstitut ist, und unbeschadet ihrer Lage in der EG, einen höheren Betrag als in Absatz (1) angeführt, beziehen.

b) Kein Anleger kann, unbeschadet der Anzahl der Forderungen, für welche er Inhaber oder Mitinhaber bei ein- und demselben Kreditinstitut oder derselben Wertpapierfirma ist, und unbeschadet ihrer Lage in der EG einen höheren Betrag als in Absatz (1) angeführt, beziehen.

(6) a) Bei einem Konto, das im Namen von mindestens zwei Personen eröffnet wurde, oder an dem mindestens zwei Personen Rechte haben, und über das mit der Unterschrift von mindestens einer dieser Personen in einer anderen Eigenschaft als der des Bevollmächtigten verfügt werden kann, wird der auf jeden Einleger entfallende Anteil an der Einlage bei der Berechnung des aufgrund der Sicherung zu überweisenden Betrages berücksichtigt.

Im Falle eines einziges Kontos, das von mehreren Mitinhabern geführt wird, entspricht das Recht jedes Mitinhabers seinem Anteil an diesem Konto. Vorbehaltlich gegenteiliger, dem Verband zu erbringender Beweise, sind grundsätzlich die Anteile aller Mitinhaber gleich.

b) Im Falle von gemeinsamen Anlagen wird bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Deckung der Anteil jedes einzelnen Anlegers berücksichtigt.

Fehlen besondere Bestimmungen, so werden die Forderungen zu gleichen Teilen zwischen den Anlegern aufgeteilt.

Unter gemeinsamer Anlage ist ein Wertpapiergeschäft zu verstehen, das für Rechnung von mindestens zwei Personen getätigt wurde, oder an dem mindestens zwei Personen Rechte haben, die mit der Unterschrift mindestens einer dieser Personen ausgeübt werden können.

(7) a) Einlagen auf einem Konto, über das mindestens zwei Personen als Teilhaber einer Gesellschaft, Mitglied einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit, verfügen können, werden für die Berechnung des aufgrund der Sicherung zu überweisenden Betrages als Einlagen eines einzigen Einlegers behandelt, und es wird nur eine einzige Entschädigung aufgrund der Sicherung geschuldet.

b) Forderungen aus gemeinsamen Anlagen, über welche mindestens zwei Personen in ihrer Eigenschaft als Teilhaber einer Gesellschaft, Mitglied einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit, verfügen können, werden für die Berechnung der im vorliegenden Artikel festgelegten Grenze zusammengefasst und als Anlagen eines einzigen Anlegers behandelt, und es wird nur eine einzige Entschädigung aufgrund der Sicherung geschuldet.

(8) a) Jeder Einleger und Inhaber eines Kontos wird als ausschließlich auf eigene Rechnung handelnder Einleger betrachtet. Wenn vom Inhaber belegt wird, daß die Einlage einer ungeteilten Gemeinschaft angehört, werden die Gemeinschaftsteilhaber wie Mitinhaber des Kontos betrachtet, wobei das Recht jedes Mitinhabers entsprechend der dem Verband zu erbringenden Beweise seinem Anteil an der ungeteilten Gemeinschaft entspricht. Diese Regelung wird vorbehaltlich anderer Prinzipien und Regelungen der Satzungen und der internen Regelungen bezüglich des ganzen oder teilweisen Ausschlusses bzw. der Sicherungsbegrenzung angewendet.

b) Jeder Anleger und Inhaber einer Forderung wird als ausschließlich auf eigene Rechnung handelnder Gläubiger betrachtet. Wenn vom Gläubiger belegt wird, daß die Forderung einer ungeteilten Gemeinschaft angehört, werden die Gemeinschaftsteilhaber wie Mitinhaber der Forderung betrachtet, wobei das Recht jedes Mitinhabers entsprechend der dem Verband zu erbringenden Beweise seinem Anteil an der ungeteilten Gemeinschaft entspricht. Diese Regelung wird vorbehaltlich anderer Prinzipien und Regelungen der Satzungen und der internen Regelungen bezüglich des ganzen oder teilweisen Ausschlusses bzw. der Sicherungsbegrenzung angewendet.

(9) a) Kann der Einleger nicht uneingeschränkt über den Einlagebetrag verfügen, so erhält der uneingeschränkt Verfügungsberechtigte die Entschädigung, sofern dieser bekannt ist oder ermittelt werden kann, bevor die CSSF die vom Gesetz vorgesehene Feststellung trifft oder das in Handelssachen tagende Bezirksgericht den Zahlungsaufschub und die Zwangsverwaltung oder die Liquidation des Kreditinstituts oder der Wertpapierfirma verkündet; wobei massgebend ist, welches dieser Ereignisse zuerst eingetreten ist.

Die uneingeschränkt Verfügungsberechtigten gelten nur dann als bekannt, wenn der Einleger dem Kreditinstitut mitgeteilt hat, daß er für Rechnung Dritter handelt und ihm die Anzahl der Berechtigten, die ein Forderungsrecht innehaben, sowie deren Anteil am Konto, übermittelt hat. Die Überweisung einer Entschädigung aufgrund der Sicherung ist von der Mitteilung der Identität der Berechtigten abhängig.

Gibt es mehrere uneingeschränkt Verfügungsberechtigte für Einlagen auf ein- und demselben Konto, so wird der auf jeden Berechtigten entfallende Anteil bei der Berechnung des aufgrund der Sicherung zu überweisenden Betrages berücksichtigt.

Fehlen besondere Bestimmungen, wird unterstellt, daß die Einlage von den Berechtigten zu gleichen Teilen gehalten wird.

b) Kann der Anleger nicht uneingeschränkt über die Instrumente verfügen, so erhält der uneingeschränkt Verfügungsberechtigte die Entschädigung, sofern dieser bekannt ist oder ermittelt werden kann, bevor die CSSF die vom Gesetz vorgesehene Feststellung trifft oder das in Handelssachen tagende Bezirksgericht den Zahlungsaufschub und die Zwangsverwaltung oder die Liquidation des Kreditinstituts oder der Wertpapierfirma verkündet; wobei massgebend ist, welches dieser Ereignisse zuerst eingetreten ist.

Die uneingeschränkt Verfügungsberechtigten gelten nur dann als bekannt, wenn der Anleger dem Kreditinstitut oder der Wertpapierfirma mitgeteilt hat, daß er für Rechnung Dritter handelt und ihm bzw. ihr die Anzahl der Berechtigten sowie den auf jeden von ihnen entfallenden Anteil übermittelt hat. Die Überweisung einer Entschädigung aufgrund der Sicherung ist von der Mitteilung der Identität der Berechtigten abhängig.

Gibt es mehrere uneingeschränkt Verfügungsberechtigte, so wird der auf jeden Berechtigten entfallende Anteil bei der Berechnung des aufgrund der Sicherung zu überweisenden Betrages berücksichtigt.

Fehlen besondere Bestimmungen, wird unterstellt, daß alle Berechtigten zu gleichen Teilen am Wertpapiergeschäft beteiligt sind.

c) Dieser Absatz findet keine Anwendung auf Organismen für gemeinsame Anlagen (OPC).

(10) In einem als fester Bestandteil zur Satzung gehörenden Anhang wird eine Liste der Regelungen aufgeführt, die sich auf die Fälle beziehen, wo ein oder mehrere Gemeinschaftskonten von zwei oder mehreren Einlegern, bzw. Mitinhabern oder Anlegern gehalten werden, bzw. wo ein Einleger oder Anleger Inhaber eines oder mehrerer Gemeinschaftskonten mit einem oder mehreren Mitinhabern ist.

Artikel 9 - Finanzierung des Eingriffs durch den Verband

(1) Wenn die Sicherung infolge der Insolvenz eines Mitglieds zur Anwendung kommt, erfolgt der Eingriff des Verbandes in die aufgrund der Sicherung zustehende Zahlung durch einen von jedem Mitglied zu leistenden Beitrag an den Verband unter Ausschluss jeglicher Kapitalisierungs- oder Rücklagenbildungssysteme des Verbandes.

(2) a) In Bezug auf die gesicherten Geldeinlagen trägt jedes Mitglied, im Sinne der Artikel 3-1 und 3-3, zu diesen Zahlungen entsprechend dem Sicherungsbetrag bei, der sich aus seinen eigenen gesicherten Geldeinlagen im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Sicherung ergibt. Dieser Gesamtbetrag errechnet sich auf der Grundlage aller gesicherten Geldeinlagen bei allen an der Zahlung beteiligten Mitgliedern zum 31. Dezember des Jahres, das der in Artikel 11 (1) der Satzungen vorgesehenen Feststellung vorausgeht.

b) In Bezug auf die gesicherten Forderungen, welche im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften sind, trägt jedes Mitglied zu diesen Zahlungen entsprechend dem Sicherungsbetrag bei, der sich aus seinen eigenen gesicherten Forderungen, deren Schuldner er ist, im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Sicherung ergibt. Dieser Gesamtbetrag errechnet sich auf der Grundlage aller gesicherten Forderungen, welche im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften sind, bei allen an der Zahlung beteiligten Mitgliedern zum 31. Dezember des Jahres, das der in Artikel 11 der Satzungen vorgesehenen Feststellung vorausgeht.

(3) Die Regelungen, nach welchen die gesicherten Geldeinlagen sowie die gesicherten Gelder und Anlageinstrumente bestimmt werden, gelten ebenfalls für die Berechnung des anteiligen Beitrags eines jeden Mitglieds an der Zahlung der Sicherung.

In Abweichung von den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels gilt jedoch folgendes:

a) Die Bestimmungen der Artikel 6-1 (3) und (4) sowie 7-1 (3) und (4) gelten nicht für die Berechnung des anteiligen Beitrags eines jeden Mitglieds an der Zahlung der Sicherung;

b) ein Mitglied kann höhere Beträge angeben, als die, die er laut Satzungen anzugeben gehalten ist. In diesem Falle trägt er zur Zahlung der Sicherung gemäß der von ihm angegebenen Beiträge bei und der Anteil seines Beitrags wird dementsprechend berechnet;

c) sollte ein an der Sicherung beteiligtes Mitglied mit seinem Beitrag in Zahlungsverzug geraten, kann der Verband Verzugszinsen berechnen.

(4) Der von jedem Mitglied zu leistende Jahresbetrag darf keinesfalls fünf Prozent (5%) pro Kalenderjahr seiner von der CSSF in Anwendung des Gesetzes definierten Eigenmittel übersteigen.

(5) Tritt ein Ereignis ein, das Veranlassung zur Sicherung gibt, kann der Verband jedes Mitglied um die Zahlung eines Vorschusses bitten. Dieser Vorschuss wird bei eventuellen späteren von den Mitgliedern verlangten Zahlungen berücksichtigt.

Die Entscheidung, einen Vorschuss zu fordern, wird vom Verwaltungsrat getroffen.

(6) Erhält der Verband die ganze oder teilweise Rückerstattung der verauslagten Summen, läßt er nach Abzug der Unkosten seine Mitglieder anteilig zu ihrem tatsächlichen Beitrag am betroffenen Schaden an dieser Zahlung teilhaftig werden. Eventuelle Verzugszinsen laut Artikel 9 (3) sind nicht als tatsächlicher Beitrag zu verstehen. Prinzipiell zahlt der Verband die Summen an seine Mitglieder in der bzw. den Devisen zurück, in welcher/welchen er die Summen erhalten hat. Er kann jedoch beliebig für die Auszahlung die von ihm angemessenste Form wählen, insbesondere eine Rückzahlung in einer einzigen Devise.

Artikel 10 - An den Verband zu richtende Mitteilungen

(1) Jedes Mitglied teilt jährlich dem Verband seine Daten vom 31. Dezember des Vorjahres mit. Diese Angaben dienen dem Verband zur Berechnung, laut Satzungen, des Gesamtbetrages der gesicherten Geldeinlagen sowie des Gesamtbetrages der gesicherten Instrumente, und des jeweils auf jedes Mitglied entfallenden Prozentanteils.

(2) Diese Mitteilung hat spätestens bis zum 31. März zu erfolgen.

(3) Der Verband kann einen Dritten mit der Sammlung und Verarbeitung der im Absatz (1) erwähnten Daten beauftragen.

Artikel 11 - Eingriff des Verbandes

(1) a) Gemäß Gesetz, trifft der Verband Vorkehrungen die, ordnungsgemäß überprüften Forderungen der Einleger in Bezug auf nicht verfügbare Geldeinlagen, binnen 20 Arbeitstagen zu zahlen, ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Nichtverfügbarkeit festgestellt wurde.

Unter nicht verfügbarer Einlage im Sinne der vorliegenden Bestimmung ist eine Geldeinlage zu verstehen, die fällig und rückzahlbar ist und die nicht von einem Mitglied entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen gezahlt wurde, und wenn:

aa) die CSSF festgestellt hat, daß ihrer Auffassung nach das Mitglied aus Gründen, die direkt mit seiner Finanzlage zusammenhängen, gegenwärtig nicht mehr in der Lage zu sein scheint, die Geldeinlagen zurückzuzahlen, und keine Aussicht auf eine spätere Rückzahlung besteht;

oder wenn

bb) ein luxemburgisches Gericht aus Gründen, die direkt mit der Finanzlage des Mitglieds zusammenhängen, die Entscheidung fällt, die Ausübung der Rechte der Einleger, Forderungen gegenüber diesem Mitglied geltend zu machen, aufzuheben, sofern diese Entscheidung vor der o.a. Feststellung erfolgt.

b) Gemäß Gesetz zahlt der Verband die Forderungen in Zusammenhang mit Anlageinstrumenten möglichst bald, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt zu dem die Zulässigkeit und Höhe der Forderung festgestellt worden sind.

Der Verband ist zur Zahlung verpflichtet falls

aa) die CSSF festgestellt hat, daß ihrer Auffassung nach ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma aus Gründen, die direkt mit deren Finanzlage zusammenhängen, gegenwärtig nicht mehr in der Lage zu sein scheinen, ihre sich aus den Forderungen von Anleger ergebenden Verpflichtungen nachzukommen, und keine Aussicht auf eine spätere Rückzahlung besteht;

oder wenn

bb) ein in Handelssachen tagendes Bezirksgericht den Zahlungsaufschub und die Zwangsverwaltung oder die Liquidation des Kreditinstituts oder der Wertpapierfirma verkündet, wobei maßgebend ist, ob die Feststellung oder das Urteil zuerst erfolgt.

(2) a) Bei, in jeder Hinsicht außergewöhnlichen, Umständen kann die CSSF eine Verlängerung, der in Absatz (1) a) vorgesehenen Frist, beschliessen. Diese Verlängerung darf nicht 10 Arbeitstage überschreiten.

b) Bei in jeder Hinsicht außergewöhnlichen Umständen und in besonderen Fällen kann der Verband bei der CSSF eine Verlängerung der in Absatz (1) b) vorgesehenen Frist beantragen. Diese Verlängerung darf drei Monate nicht überschreiten.

(3) Die in den Absätzen (1) und (2) vorgesehenen Fristen können nicht vom Verband geltend gemacht werden, um den Sicherungsanspruch eines Einlegers oder eines Anlegers zu verweigern, der seinen Anspruch auf Entschädigung aus der Einlagensicherung nicht geltend machen konnte.

(4) Zum Zweck der Überprüfung sind alle Forderungen an den Verband entweder durch die Masseverwalter oder Rechtsvertreter des betroffenen Mitglieds oder durch den Einleger oder Anleger selbst zu stellen.

Die Unterlagen über die einzuhaltenden Bedingungen und Formalitäten für die Entschädigung aus der Einlagensicherung sind in ausführlicher Form in einer der luxemburgischen Amtssprachen oder ggf. in der bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaates der EG, in dem sich die Zweigstelle befindet, abzufassen. Im letzten Fall kann der Verband die Anfertigung einer Übersetzung in eine der luxemburgischen Amtssprachen verlangen.

Der Verband kann verlangen, daß die Forderungsanmeldungen auf einem von ihm vorgeschriebenen Formular oder nach einem von ihm vorgeschriebenen Schema einzureichen sind und diesen gewisse von ihm vorgeschriebene Bescheinigungen oder Beglaubigungen insbesondere

in Bezug auf die Identität des Einlegers oder Anlegers und die Unterschrift des Anmelders beizulegen sind.

(5) Wird dem Einleger, dem Anleger oder einem sonstigen Nutzungsberechtigten mit Anspruch auf die auf einem Konto eingezahlten Einlagen oder in Verbindung mit einem Wertpapiergeschäft eine strafbare Handlung im Zusammenhang mit Geldwäsche im Sinne des Gesetzes zur Last gelegt oder wird er dafür strafrechtlich verfolgt, kann der Verband, unbeschadet der in den Absätzen (1) und (2) genannten Fristen die Entschädingungszahlungen aussetzen, bis ein Gerichtsurteil ergangen ist.

(6) Die AGDL testet regelmäßig die Prozeduren, die sie sich gegeben hat um ihren Entschädigungsauftrag gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

Artikel 12 - Zahlungen - Eintritt in die Rechte Dritter

(1) Alle auf der Grundlage der Sicherung zu leistenden Zahlungen sind entweder an die Masseverwalter bzw. an die Rechtsvertreter des Mitglieds oder an jeden Einleger oder Anleger in der Währung der Geldeinlage, Gelder oder Instrumente zu zahlen.

(2) Der Verband, der Zahlungen aus der Sicherung leistet tritt kraft Gesetzes bis zur Höhe eines seiner Zahlung entsprechenden Betrages in die Rechte der gesicherten Kunden sowie der Berechtigten, welche die Zahlung empfangen haben, ein.

Bei der Rückzahlung wird der Verband diesen Kunden und Berechtigten gegenüber vorrangig ausgezahlt.

(3) Der Verband kann nach seinem Ermessen vom ganz oder teilweise entschädigten Kunden jede andere Art Urkunde, Bescheinigung oder Verzicht, z.B. eine Forderungsabtretung, verlangen, die ihn nach seinem alleinigen Ermessen im Vergleich zur o.a. Einsetzung in die Rechte des Kunden und dem damit verbundenen Vorzug mindestens in eine vergleichbar vorteilhafte Lage bringt.

Artikel 13 - Vertraulichkeit

Der Verband, seine Mitglieder und Leiter sowie die Personen, gegenüber welchen sie haften, halten alle Informationen, die sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Verband erhalten könnten, strengstens geheim, es sei denn der Gebrauch oder die Verbreitung einer Information sind gesetzlich vorgeschrieben oder werden für die Durchführung der Sicherung erforderlich gemacht.

Artikel 14 - Vom Verband einzuholende Auskünfte

Der Verband ist berechtigt, bei jedem Mitglied sämtliche für die Anwendung der Sicherung erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Artikel 15 - Information der Einleger und der Anleger

Gemäß Gesetz sind die Mitglieder gehalten, den tatsächlichen und potentiellen Einlegern und Anlegern alle nützlichen Informationen bezüglich der Sicherung in einer der luxemburgischen Amtssprachen oder ggf. in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaates der EG, in welchem sich die Zweigstelle befindet, mitzuteilen.

Teil IV. - Verwaltungsrat

Artikel 16 - Zusammensetzung

(1) Der Verband wird von einem aus mindestens elf und höchstens fünfzehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat geleitet, die durch die Hauptversammlung für eine Dauer von maximal 2 Jahren gewählt werden.

(2) Die ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder können wiedergewählt werden.

(3) Sind ein oder mehrere Verwaltungsratsplätze unbesetzt, behalten die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder dieselben Befugnisse bis zur nächsten Hauptversammlung bei.

(4) Die Funktionen eines Verwaltungsratsmitglieds berechtigen nicht zu einem Gehalt, allerdings werden damit verbundene Unkosten vom Verband rückerstattet.

Artikel 17 - Vorsitzender - Stellvertretende Vorsitzende

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und nach Ermessen einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser vom ältesten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Artikel 18 - Befugnisse

(1) Der Verwaltungsrat leitet den Verband, organisiert und beruft die Hauptversammlungen ein und führt die auf den Hauptversammlungen getroffenen Entscheidungen aus.

(2) Er besitzt den größten Befugnisbereich zur Ausführung aller den Verband betreffenden Verwaltungs- und Verfügungshandlungen.

(3) Er ernennt und entlässt das Personal des Verbandes und legt dessen Zuständigkeitsbereich und Gehälter fest.

(4) Er kann unter seiner Verantwortung spezielle und bestimmte Befugnisse an einen oder mehrere seiner Mitglieder bzw. an Dritte übertragen.

(5) Er kann inner- und außerhalb des Verwaltungsrats jegliche Art Ausschüsse bilden, deren Zusammensetzung und Zuständigkeitsbereiche er festlegt.

(6) Bei der o.a. Aufzählung handelt es sich um eine offene Liste.

Artikel 19 - Verfahrensweise

(1) Jedes Verwaltungsratsmitglied wird von jeder Versammlung des Verwaltungsrats spätestens acht Tage vor dem vorgesehenen Versammlungsdatum schriftlich benachrichtigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Notfälle, deren Art und Gründe auf dem Einladungsschreiben aufgeführt sein müssen. Auf dem Einladungsschreiben wird die Tagesordnung bekannt gegeben.

(2) Diese Einladung kann umgangen werden, wenn von jedem Verwaltungsratsmitglied eine schriftliche oder per Telegramm oder Telefax eingegangene Zustimmung vorliegt.

(3) Für Versammlungen, deren Zeitpunkt und Ort durch einen vorherigen Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt wurden, ist keine besondere Einladung erforderlich.

(4) Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sich auf den Versammlungen des Verwaltungsrats vertreten lassen, indem er schriftlich oder per Telegramm oder Telefax ein anderes Verwaltungsratsmitglied als seinen bevollmächtigten Vertreter bestimmt. Ein Verwaltungsratsmitglied kann jedoch immer nur einen seiner Kollegen vertreten.

(5) Der Verwaltungsrat kann nur rechtmäßig tagen und handeln, wenn mindestens die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten ist.

(6) Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen, an der Wahl teilhabenden Verwaltungsratsmitglieder gefällt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(7) Im Notfall ist eine von allen Verwaltungsratsmitgliedern handschriftlich unterzeichnete Entscheidung genauso rechtmäßig und gültig wie eine auf einer ordentlich einberufenen und gehaltenen Verwaltungsratsversammlung getroffene Entscheidung. Eine derartige Entscheidung kann durch mehrere getrennte Schreiben belegt werden, die denselben Inhalt haben und von denen jedes durch einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnet wurde.

Artikel 20 - Verpflichtung gegenüber Dritten

(1) Der Verband ist durch die gemeinsame Unterzeichnung von zwei Verwaltungsratsmitgliedern gegenüber allen Dritten rechtmäßig verpflichtet; hierzu sind unbeschadet aller durch den Verwaltungsrat übertragenen Sonderbefugnisse die Verwaltungsratsmitglieder nicht gehalten, eine vorherige Beratung oder Genehmigung nachzuweisen.

(2) Die Strafverfolgungen sowohl aus Kläger- als aus Verteidigersicht werden im Namen des Verbandes durch den Verwaltungsrat eingereicht bzw. angestrengt, indem der Vorsitzende die Klagen und Schritte einleitet.

Teil V. - Hauptversammlung

Artikel 21 - Zusammensetzung - Befugnisse

(1) Die Hauptversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

(2) Sie ist die Hoheitsgewalt des Verbandes und besitzt die ausdrücklich durch das Gesetz oder die Satzungen anerkannten Befugnisse.

Artikel 22 - Versammlungen

(1) Die ordentliche Hauptversammlung tagt mindestens ein Mal im Jahr im Laufe des ersten Halbjahres des Kalenderjahres. Darüber hinaus können durch den Verwaltungsrat nach seinem Ermessen, oder wenn zwanzig Prozent der Mitglieder dies beantragen, außerordentliche Sitzungen einberufen werden.

(2) Die Einberufungsschreiben enthalten die Tagesordnung. Sie werden schriftlich an jedes Mitglied mindestens fünfzehn Tage vor dem Versammlungsdatum adressiert.

Artikel 23 - Verfahrensweise - Votum

(1) Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied bevollmächtigen, es auf der Hauptversammlung zu vertreten.

(2) Jede nach den in Artikel 22 beschriebenen Formen einberufene ordentliche Hauptversammlung gilt ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder als rechtmäßig.

(3) Sie kann nur die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschließen.

(4) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

(5) Die Entscheidungen werden rechtmäßig nach Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefällt.

Artikel 24 - Außerordentliche Hauptversammlungen

Die für die Änderung der Satzungen einberufene außerordentliche Hauptversammlung tagt unter den durch das Gesetz festgelegten Anwesenheits- und Mehrheitsbedingungen.

Artikel 25 - Bücher der Gesellschaft

Die Bücher des Verbandes werden von einem Wirtschaftsprüfer überprüft, welcher der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht überreicht.

Artikel 26 - Protokolle

(1) Die Entscheidungen der Hauptversammlung werden in ein vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Verwaltungsrats unterzeichnetes Protokollbuch eingetragen. Dieses Buch wird im Geschäftssitz aufbewahrt, wo es von allen Mitgliedern direkt eingesehen werden kann.

(2) Alle ein legitimes Interesse nachweisende Mitglieder und Dritte können von denselben Personen unterzeichnete Auszüge beantragen.

Teil VI. - Beitragszahlung

Artikel 27 - Beitragshöhe

Auf der ordentlichen Hauptversammlung wird der Jahresbeitrag der Mitglieder festgelegt. Dieser darf eintausendzweihundertfünfzig Euro nicht überschreiten.

Teil VII. - Auflösung

Artikel 28 - Verwendung der Vermögenswerte

Im Falle einer freiwilligen oder gerichtlich angeordneten Auflösung des Verbandes legt die Hauptversammlung die Verwendung der Vermögenswerte des aufgelösten Verbandes fest.

Teil VIII. - Schiedsgerichtsbarkeit

Artikel 29 - Verfahrensweise

(1) Differenzen und Beanstandungen, sei es zwischen dem Verband und einem oder mehreren Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern untereinander, hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Satzungen oder der Anwendung der in den Satzungen festgelegten Sicherung, werden auf dem Schiedswege geschlichtet, unter Ausschluss des üblichen Rechtsweges.

(2) Hierzu benennt jede betroffene Partei einen Schiedsrichter und diese beiden Schiedsrichter bestimmen einen dritten Schiedsrichter.

(3) Sind mehr als zwei Parteien betroffen, müssen die Parteien, die dasselbe Interesse verfolgen, sich auf einen gemeinsamen Schiedsrichter einigen.

(4) Sollte die andere Partei innerhalb einer Frist von einem Monat nicht in der Lage sein, einen Schiedsrichter zu bestellen, oder sollten sich innerhalb derselben Frist die beiden Schiedsrichter nicht auf die Ernennung eines dritten Schiedsrichters einigen können, erfolgt die Ernennung auf Anfrage der beflissensten Partei durch den Bezirksgerichtspräsidenten von Luxemburg, indem er die andere/n Partei/en ordnungsgemäß einberuft.

(5) Der dritte Schiedsrichter übt die Funktionen des Schiedsgerichtspräsidenten aus.

(6) Das Schiedsgerichtsverfahren findet in Luxemburg statt; die Schiedsgerichtssprache ist französisch.

(7) Vorbehaltlich verbindlicher Gesetzesbestimmungen setzt das Schiedsgericht selbst das Verfahren fest, das anzuwenden ist und ordnungsgemäß das Verteidigungsrecht der Parteien beim Schiedsgerichtsverfahren berücksichtigt.

(8) Die Schiedsrichter handeln nicht nur als Richter sondern auch als Schlichter.

(9) Der Schiedsspruch ist definitiv und unanfechtbar.

Anhang zu den Satzungen der AGDL
bezüglich der Anwendung von Teil III der Satzungen

In Anwendung von Teil III der Satzungen und insbesondere der Artikel 8 (4), 8 (5) und 8 (6), gelten folgende Regeln:

a) Zum Zwecke der vorliegenden Bestimmungen beziehen sich die Begriffe "Konto" oder "Konten" sowohl auf die in Artikel 6 der Satzungen bezeichneten Geldeinlagekonten wie auf die in Artikel 7 der Satzungen bezeichneten Forderungskonten.

b) Alle von derselben Person bei dem gleichen Mitglied geführten Geldeinlagekonten werden, ungeachtet der Anzahl der in ihrem Namen geführten Konten zusammengerechnet, und es wird aus diesem Grunde nur eine einzige Entschädigung aufgrund der Sicherung geschuldet.

   Das Gleiche gilt für die Forderungskonten, wobei gemäß Artikel 8 (4) der Satzungen festgelegt ist, daß die Rechte im Zusammenhang mit Geldeinlagekonten und Forderungskonten getrennt ausgeübt werden.

   Beispiel:

   Eine Person ist Inhaber eines Geldeinlagekontos im Sinne von Artikel 6 (Konto 1) sowie eines Forderungskontos im Sinne von Artikel 7 (Konto 2).

   Konto Nr. 1:
   Anzahl der Ansprüche aus der Geldeinlagensicherung: 1
   Höchstgrenze: 100.000 Euro

   Saldo von Konto Nr. 1: 110.000 Euro
   Forderung gegen die AGDL: 100.000 Euro

   Wertpapierkonto:
   Anzahl der Ansprüche aus der Wertpapiersicherung: 1
   Höchstgrenze: 20.000 Euro

   Saldo von Konto Nr. 2: 15.000 Euro
   Forderung gegen die AGDL: 15.000 Euro

   Gesamtforderung gegen die AGDL aus den beiden Ansprüchen: 115.000 Euro

c) Bestehen ein oder mehrere Gemeinschaftskonten (z.B. Und-Konten mit gegenseitiger Vollmacht, usw.) zwischen zwei oder mehreren Mitinhabern (die "Mitinhaber") oder ist ein Kunde Inhaber eines oder mehrerer individueller Konten und daneben Mitinhaber eines oder mehrerer Gemeinschaftskonten mit einem oder mehreren anderen Mitinhabern, ist die Anzahl der Ansprüche anzuwenden, die sich wie folgt aus der nachstehenden Tabelle ableitet, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 8 (4) der Satzungen sowie des obenstehenden Punkt b):

	Konto Nr. 1	Konto Nr. 2	Konto Nr. 3	Anzahl der Ansprüche
1	A			1
2	A + B			2
3	A + B	A + B		2
4	A	A + B		2
5	A	B	A + B	2
6	A + B	A + C		3
7	A	A + B	A + B	2
8	A	A + B	A + C	3
9	A	A + B + C		3
10	A	A + B	A + B + C	3

wobei:

- sich der Begriff "Konto" auf die Identifizierung des Kontos bezieht;

- sich die Buchstaben "A", "B" und "C" auf die Identifizierung des Inhabers beziehen, wobei "Inhaber" der Inhaber des identifizierten Kontos bzw. den gemäß der Artikel 8 (8) und 8 (9) der Satzungen definierten Anspruchsinhaber bedeutet;

- sich der Begriff "Anzahl der Ansprüche" auf die maximale Anzahl der Ansprüche bezieht, für die die Sicherung des Verbandes beansprucht werden kann, wobei jeder Inhaber nur über ein einziges Anspruchsrecht verfügt;

- im Falle eines einzigen, auf den Namen mehrerer Mitinhaber laufenden Kontos, entspricht der Anspruch jedes Mitinhabers seinem Anteil an diesem Konto , wobei prinzipiell die Anteile aller Mitinhaber gleich sind, soweit dem Verband kein gegenteiliger Beweis erbracht wird.

Tabellen-Anwendungsbeispiele für die Einlagensicherung

Die nachstehend angeführten Beispiele sind auf die Sicherung der Geldeinlagen anwendbar.

Fall 1
Inhaber: A
Anzahl der Ansprüche: 1

Der Inhaber A des Kontos 1 hat Anspruch auf die Sicherung in Höhe von maximal 100.000 Euro.

Fall 2
Inhaber: A + B
Anzahl der Ansprüche: 2

Die Mitinhaber A und B des Kontos 1 haben jeweils zur Hälfte des Kontoguthabens Anspruch auf die Sicherung, wobei der Höchstwert jeweils 100.000 Euro beträgt; der gemeinsame Anspruch beläuft sich folglich auf 200.000 Euro.

Fall 3
Inhaber: A + B (Konto 1) und A + B (Konto 2)
Anzahl der Ansprüche: 2

Die Mitinhaber A und B der beiden Konten 1 und 2 haben jeweils Anspruch auf die Sicherung in Höhe von jeweils 100.000 Euro; der gemeinsame Anspruch beläuft sich folglich auf 200.000 Euro.

Fall 4
Inhaber: A (Konto 1) und A+B (Konto 2)
Anzahl der Ansprüche: 2
(Grenze 100.000)

Konto 1: 80.000.-
Konto 2: 70.000.-

Konto	Saldo des Kontos	Anteil von A	Anteil von B
Nr. 1	80.000.-	80.000.-	
Nr. 2	70.000.-	35.000.-	35.000.-
	Gesamteinlage	115.000.-	35.000.-
	Forderung gegenüber der AGDL	100.000.-	35.000.-

Fall 5
Inhaber: A (Konto 1), B (Konto 2) und A+B (Konto 3)
Anzahl der Ansprüche: 2
(Grenze 100.000)

Konto 1: 40.000.-
Konto 2: 60.000.-
Konto 3:120.000.-

Konto	Saldo des Kontos	Anteil von A	Anteil von B
Nr. 1	40.000.-	40.000.-	
Nr. 2	60.000.-		60.000.-
Nr. 3	120.000.-	60.000.-	60.000.-
	Gesamteinlage	100.000.-	120.000.-
	Forderung gegenüber der AGDL	100.000.-	100.000.-

Fall 6
Inhaber: A+B (Konto 1), A+C (Konto 2)
Anzahl der Ansprüche: 3
(Grenze 100.000)

Konto 1: 60.000.-
Konto 2: 50.000.-

Konto	Saldo des Kontos	Anteil von A	Anteil von B	Anteil von C
Nr. 1	60.000.-	30.000.-	30.000.-	
Nr. 2	50.000.-	25.000.-		25.000.-
	Gesamteinlage	55.000.-	30.000.-	25.000.-
	Forderung gegenüber der AGDL	55.000.-	30.000.-	25.000.-

Konto 1:140.000.-
Konto 2:110.000.-

Konto	Saldo des Kontos	Anteil von A	Anteil von B	Anteil von C
Nr. 1	140.000.-	70.000.-	70.000.-	
Nr. 2	110.000.-	55.000.-		55.000.-
	Gesamteinlage	125.000.-	70.000.-	55.000.-
	Forderung gegenüber der AGDL	100.000.-	70.000.-	55.000.-

Fall 7
Inhaber: A (Konto 1), A+B (Konto 2), A+B (Konto 3)
Anzahl der Ansprüche: 2
(Grenze 100.000)

Konto 1: 50.000.-
Konto 2: 30.000.-
Konto 3: 80.00.-

Konto	Saldo des Kontos	Anteil von A	Anteil von B
Nr. 1	50.000.-	50.000.-	
Nr. 2	30.000.-	15.000.-	15.000.-
Nr. 3	80.000.-	40.000.-	40.000.-
	Gesamteinlage	105.000.-	55.000.-
	Forderung gegenüber der AGDL	100.000.-	55.000.-

Fall 8
Inhaber: A (Konto 1), A+B (Konto 2), A+C (Konto 3)
Anzahl der Ansprüche: 3
(Grenze 100.000)

Konto 1: 70.000.-
Konto 2: 30.000.-
Konto 3:100.000.-

Konto	Saldo des Kontos	Anteil von A	Anteil von B	Anteil von C
Nr. 1	70.000.-	70.000.-		
Nr. 2	30.000.-	15.000.-	15.000.-	
Nr. 3	100.000.-	50.000.-		50.000.-
	Gesamteinlage	135.000.-	15.000.-	50.000.-
	Forderung gegenüber der AGDL	100.000.-	15.000.-	50.000.-

Konto 1: 120.000
Konto 2: 100.000
Konto 3: 200.000

Konto	Saldo des Kontos	Anteil von A	Anteil von B	Anteil von C
Nr. 1	120.000	120.000		
Nr. 2	100.000	50.000	50.000	
Nr. 3	200.000	100.000		100.000
	Gesamteinlage	270.000	50.000	100.000
	Forderung gegenüber der AGDL	100.000	50.000	100.000

Fall 9
Inhaber: A (Konto 1), A+B+C (Konto 2)
Anzahl der Ansprüche: 3
(Grenze 100.000)

Konto 1: 80.000
Konto 2: 120.000

Konto	Saldo des Kontos	Anteil von A	Anteil von B	Anteil von C
Nr. 1	80.000	80.000		
Nr. 2	120.000	40.000	40.000	40.000
	Gesamteinlage	120.000	40.000	40.000
	Forderung gegenüber der AGDL	100.000	40.000	40.000

Konto 1: 100.000
Konto 2: 330.000

Konto	Saldo des Kontos	Anteil von A	Anteil von B	Anteil von C
Nr. 1	100.000	100.000		
Nr. 2	330.000	110.000	110.000	110.000
	Gesamteinlage	210.000	110.000	110.000
	Forderung gegenüber der AGDL	100.000	100.000	100.000

Fall 10
Inhaber: A (Konto 1), A+B (Konto 2), A+B+C (Konto 3)
Anzahl der Ansprüche: 3
(Grenze 100.000)

Konto 1: 50.000
Konto 2: 100.000
Konto 3: 72.000

Konto	Saldo des Kontos	Anteil von A	Anteil von B	Anteil von C
Nr. 1	50.000	50.000		
Nr. 2	100.000	50.000	50.000	
Nr. 3	72.000	24.000	24.000	24.000
	Gesamteinlage	124.000	74.000	24.000
	Forderung gegenüber der AGDL	100.000	74.000	24.000

Tabellen-Anwendungsbeispiele für die Sicherung der Forderungen aus Anlagegeschäften

Die nachstehend angeführten Beispiele sind auf die Sicherung der Forderungen aus Wertpapiergeschäften.

Fall 1
Anleger: A
Anzahl der Ansprüche: 1

Der Anleger A des Wertpapierkontos 1 hat Anspruch auf die Sicherung in Höhe von maximal 20.000 Euro.

Fall 2
Anleger: A+B
Anzahl der Ansprüche: 2

Die Mitinhaber A et B des Wertpapierkontos 1 haben jeweils zur Hälfte des Kontoguthabens Anspruch auf die Sicherung, wobei der Höchstwert jeweils 20.000 Euro beträgt; der gemeinsame Anspruch beläuft sich folglich auf 40.000 Euro.

Fall 3
Anleger: A+B (Wertpapierkonto 1) **et A+B** (Wertpapierkonto 2)
Anzahl der Ansprüche: 2

Die Mitinhaber A et B der beiden Wertpapierkonten 1 und 2 haben jeweils Anspruch auf die Sicherung in Höhe von 20.000 Euro; der gemeinsame Anspruch beläuft sich folglich auf 40.000 Euro.

Fall 4
Anleger: A (Wertpapierkonto 1) **et A+B** (Wertpapierkonto 2)
Anzahl der Ansprüche: 2
(Grenze 20.000)

Wertpapierkonto 1: 15.000.-
Wertpapierkonto 2: 12.000.-

Wertpapierkonto	Saldo des Wertpapierkontos	Anteil von A	Anteil von B
Nr. 1	15.000.-	15.000.-	
Nr. 2	12.000.-	6.000.-	6.000.-
	Gesamteinlage	21.000.-	6.000.-
	Forderung gegenüber der AGDL	20.000.-	6.000.-

Fall 5
Anleger: A (Wertpapierkonto 1), **B** (Wertpapierkonto 2), **et A+B** (Wertpapierkonto 3)
Anzahl der Ansprüche: 3
(Grenze 20.000)

Wertpapierkonto 1: 8.000.-
Wertpapierkonto 2: 12.000.-
Wertpapierkonto 3: 25.000.-

Wertpapierkonto	Saldo des Wertpapierkontos	Anteil von A	Anteil von B
Nr. 1	8.000.-	8.000.-	
Nr. 2	12.000.-		12.000.-
Nr. 3	25.000.-	12.500.-	12.500.-
	Gesamteinlage	20.500.-	24.500.-
	Forderung gegenüber der AGDL	20.000.-	20.000.-

Fall 6
Anleger: A+B (Wertpapierkonto 1), **A+C** (Wertpapierkonto 2)
Anzahl der Ansprüche: 3
(Grenze 20.000)

Wertpapierkonto 1: 18.000.-
Wertpapierkonto 2: 6.000.-

Wertpapierkonto	Saldo des Wertpapierkontos	Anteil von A	Anteil von B	Anteil von C
Nr. 1	18.000.-	9.000.-	9.000.-	
Nr. 2	6.000.-	3.000.-		3.000.-
	Gesamteinlage	12.000.-	9.000.-	3.000.-
	Forderung gegenüber der AGDL	12.000.-	9.000.-	3.000.-

Wertpapierkonto 1: 25.000.-
Wertpapierkonto 2: 22.000.-

Wertpapierkonto	Saldo des Wertpapierkontos	Anteil von A	Anteil von B	Anteil von C
Nr. 1	25.000.-	12.500.-	12.500.-	
Nr. 2	22.000.-	11.000.-		11.000.-
	Gesamteinlage	23.500.-	12.500.-	11.000.-
	Forderung gegenüber der AGDL	20.000.-	12.500.-	11.000.-

Fall 7
Anleger: A (Wertpapierkonto 1), **A+B** (Wertpapierkonto 2), **et A+B** (Wertpapierkonto 3)
Anzahl der Ansprüche: 2
(Grenze 20.000)

Wertpapierkonto 1: 12.000.-
Wertpapierkonto 2: 8.000.-
Wertpapierkonto 2: 15.000.-

Wertpapierkonto	Saldo des Wertpapierkontos	Anteil von A	Anteil von B
Nr. 1	12.000.-	12.000.-	
Nr. 2	8.000.-	4.000.-	4.000.-
Nr. 3	15.000.-	7.500.-	7.500.-
	Gesamteinlage	23.500.-	11.500.-
	Forderung gegenüber der AGDL	20.000.-	11.500.-

Fall 8
Anleger: A (Wertpapierkonto 1), **A+B** (Wertpapierkonto 2), **A+C** (Wertpapierkonto 3)
Anzahl der Ansprüche: 3

Wertpapierkonto 1: 12.000.-
Wertpapierkonto 2: 8.000.-
Wertpapierkonto 3: 20.000.-

Wertpapierkonto	Saldo des Wertpapierkontos	Anteil von A	Anteil von B	Anteil von C
Nr. 1	12.000.-	12.000.-		
Nr. 2	8.000.-	4.000.-	4.000.-	
Nr. 3	20.000.-	10.000.-		10.000.-
	Gesamteinlage	26.000.-	4.000.-	10.000.-
	Forderung gegenüber der AGDL	20.000.-	4.000.-	10.000.-

Wertpapierkonto 1: 25.000.-
Wertpapierkonto 2: 20.000.-
Wertpapierkonto 3: 40.000.-

Wertpapierkonto	Saldo des Wertpapierkontos	Anteil von A	Anteil von B	Anteil von C
Nr. 1	25.000.-	25.000.-		
Nr. 2	20.000.-	10.000.-	10.000.-	
Nr. 3	40.000.-	20.000.-		20.000.-
	Gesamteinlage	55.000.-	10.000.-	20.000.-
	Forderung gegenüber der AGDL	20.000.-	10.000.-	20.000.-

Fall 9
Anleger: A (Wertpapierkonto 1), **A+B +C** (Wertpapierkonto 2)
Anzahl der Ansprüche: 3
(Grenze 20.000)

Wertpapierkonto 1: 12.000.-
Wertpapierkonto 2: 27.000.-

Wertpapierkonto	Saldo des Wertpapierkontos	Anteil von A	Anteil von B	Anteil von C
Nr. 1	12.000.-	12.000.-		
Nr. 2	27.000.-	9.000.-	9.000.-	9.000.-
	Gesamteinlage	21.000.-	9.000.-	9.000.-
	Forderung gegenüber der AGDL	20.000.-	9.000.-	9.000.-

Wertpapierkonto 1: 20.000.-
Wertpapierkonto 2: 100.000.-

Wertpapierkonto	Saldo des Wertpapierkontos	Anteil von A	Anteil von B	Anteil von C
Nr. 1	20.000.-	20.000.-		
Nr. 2	100.000.-	33.333.-	33.333.-	33.333.-
	Gesamteinlage	53.333.-	33.333.-	33.333.-
	Forderung gegenüber der AGDL	20.000.-	20.000.-	20.000.-

Fall 10
Anleger: A (Wertpapierkonto 1), **A+B** (Wertpapierkonto 2), **A+B+C** (Wertpapierkonto 3)
Anzahl der Ansprüche: 3
(Grenze 20.000)

Wertpapierkonto 1: 12.000.-
Wertpapierkonto 2: 20.000.-
Wertpapierkonto 3: 15.000.-

Wertpapierkonto	Saldo des Wertpapierkontos	Anteil von A	Anteil von B	Anteil von C
Nr. 1	12.000.-	12.000.-		
Nr. 2	20.000.-	10.000.-	10.000.-	
Nr. 3	15.000.-	5.000.-	5.000.-	5.000.-
	Gesamteinlage	27.000.-	15.000.-	5.000.-
	Forderung gegenüber der AGDL	20.000.-	15.000.-	5.000.-